

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **111/112 (1938)**

Heft 16

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE BAUZEITUNG

WOCHENSCHRIFT FÜR ARCHITEKTUR / INGENIEURWESEN / MASCHINENTECHNIK
 REVUE POLYTECHNIQUE SUISSE

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREINS
 UND DER GESELLSCHAFT EHEMAL. STUDIERENDER DER EIDG. TECHN. HOCHSCHULE
 GEGRÜNDET 1883 VON ING. A. WALDNER / HERAUSGEGEBEN VON ING. C. JEGHER

Vereins-Mitglieder, beim Verlag: Schweiz 32 Fr.,
 Ausland 40 Fr. jährl.; Nicht-Mitglieder: Schweiz
 40 Fr.; Ausland 50 Fr., postamtlich abonniert
 40 Fr. zuzüglich Gebühren. / Einzel-Nr. 1 Fr.

VERLAG C. & W. JEGHER, ZÜRICH
 Dianastrasse 5 / Postcheck VIII 6110
 Telefon: 34507 ■ In Kommission
 bei Rascher & Cie., Zürich u. Leipzig

Anzeigen durch GUGGENBUHL & HUBER,
 Zürich, Hirschengraben 20, Postcheck VIII 26415,
 Telefon 27816 / Der Anzeigen-Preis beträgt
 pro ganze Seite 240 Fr., Rabatte nach Tarif



Zentralheizungen • Luftheizungen • Industrieheizungen

F. Hälgi, Ing. • St. Gallen, Tel. 28.265 • Zürich, Tel. 58.058 • Spezialfabrik für Heizung und Lüftung



Zentralheizungen für Kohle, Öl und Holz

Lüftungsanlagen

Sanitäre Installationen

Spezialkessel LECO für Holzfeuerung ⚡ Patent ⚡

Tankanlagen „Autorève“ für Benzin und Öl

Lehmann & Cie., A.-G., vorm. Zentralheizungsfabrik Altorfer, Lehmann & Cie.

Zofingen / Basel / Bern / Luzern / St. Gallen / Zürich 10



BKCo baut Licht-Reklamen.

Der Endzweck jeder Reklame besteht in der Förderung des Verkaufs. Bei der Lichtreklame ist daher nicht „Licht“ die Hauptsache, sondern „Reklame“.

Analysieren Sie selbst die Ihnen bekannten Licht-Reklame-Anlagen auf ihren Reklamewert und, wenn das Ergebnis Ihnen mager erscheint, so ziehen Sie die Konsequenz:

BKCo kennt alle Systeme, empfiehlt aber nur das Zweckmässigste.

Baumann, Koelliker & Co., A.-G., Zürich 1 - Tel. 3 3733



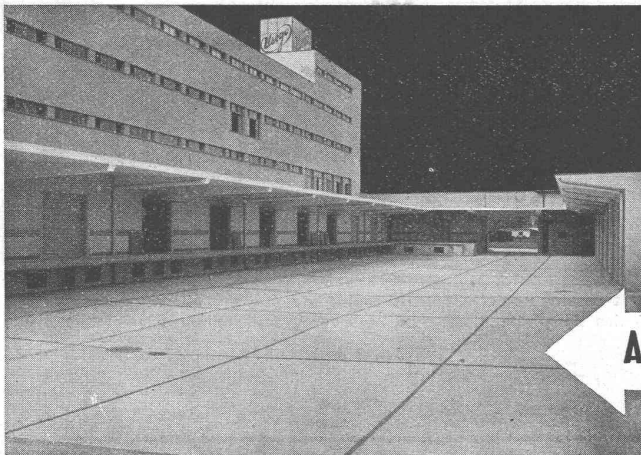
A.-G. vorm.

HÄMMERLE & Co.

Telephon: 81077

TÜREN, TRENNWÄNDE, FENSTER
 in Eisen- und Metallprofilen

ZOFINGEN



WALO BERTSCHINGER

Bauunternehmung Zürich

Abteilung Spezialbetonbeläge

Ausführung in Kieserling Spezialbeton „DUROCRET“

PAUL HOFER, BASEL-BALE

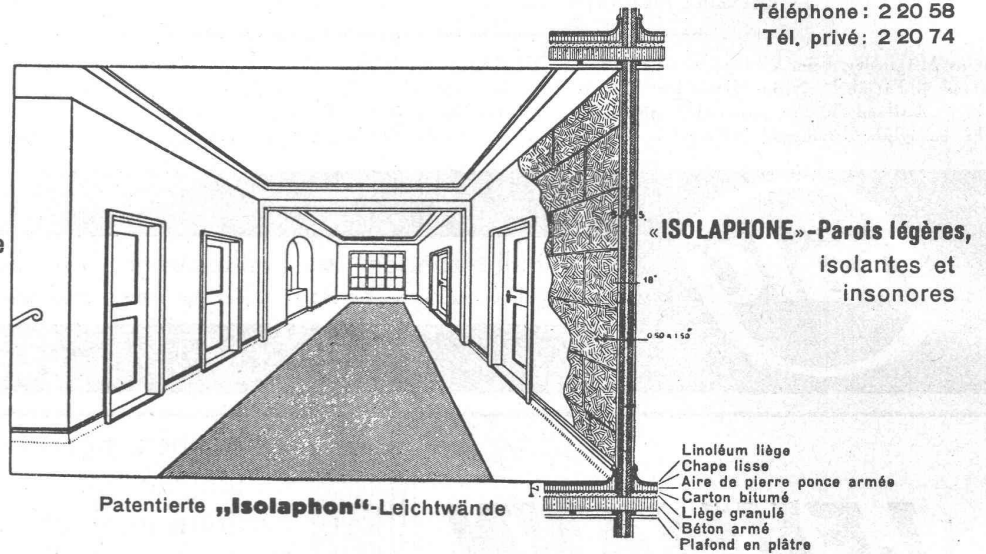
Wand- u. Bodenbeläge aller Art - Carreaux pour revêtements, etc.

Hünigerstr. 163, beim St. Johann-Rheinhafen - 163, Rue de Huningue, près du port St-Jean

Telephon: 2 20 58
Privat-Tel.: 2 20 74

Téléphone: 2 20 58
Tél. privé: 2 20 74

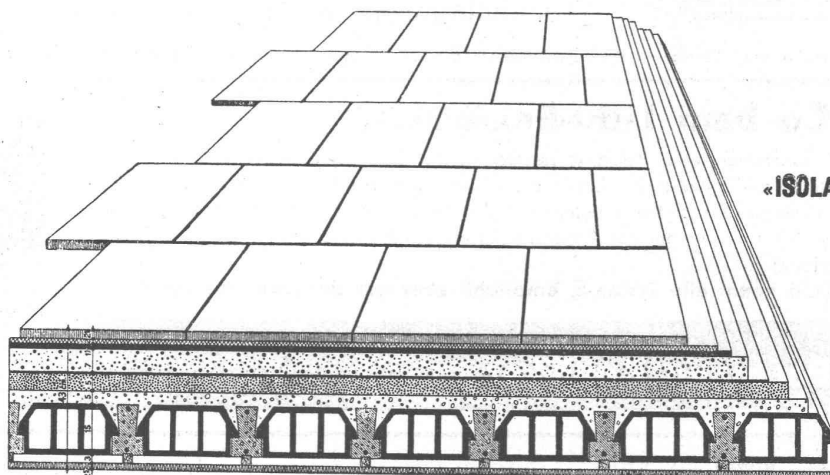
„ISOLAPHON“-Leichtwände
isolierend
gegen Schall



Patenterte „ISOLAPHON“-Leichtwände

„ISOLAPHON“-Flachdachkonstruktion
isolierend gegen Kälte
und Wärme

«ISOLAPHONE»-Construction de toiture plate
exempte d'acide

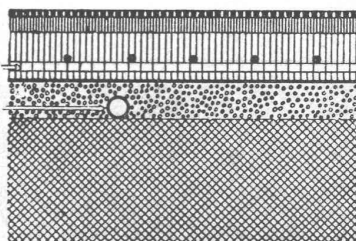


Patenterte „ISOLAPHON“- Flachdachkonstruktion

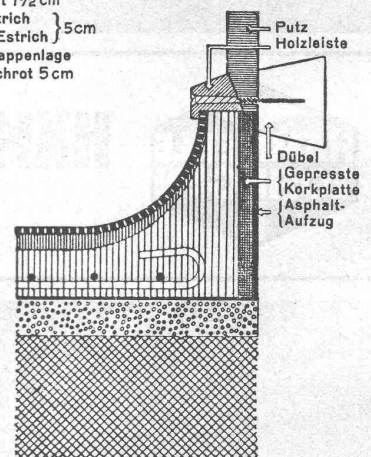
„ISOLAPHON“-Unterlagsboden
schalldämpfend,
fusswarm und säurefrei

«ISOLAPHONE»-sous plancher
isolant thermique et
acoustique

Kork-Linoleum
Glattstrich
Schwimmende Platte
(Armierter Estrich-
Deckschicht)
Dachpappenlage
Loses Material
Elektr. Rohrleitung
Betondecke



Patenterte „ISOLAPHON“-Unterlagsboden



Diese Zeichnungen dürfen ohne meine Einwilligung weder kopiert, vervielfältigt, weitergegeben, noch zur Selbstausführung benutzt werden.
Art. 8 des B. G. vom 23. April 1883.

Ces dessins ne doivent être ni copiés, ni reproduits, ni communiqués à des tiers, ni utilisés pour l'exécution, sans mon consentement.
Art. 8 de la Loi Féd. du 23 Avril 1883.

Gerichtsurteil „Isolophon“-Bodenbelag Patent Hofer

HANDELSGERICHT ABT. A DES KANTONS ZÜRICH,
KASSATIONSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH,
SCHWEIZ. BUNDESGERICHT I. ZIV.-ABT., LAUSANNE,

erkennen mit Urteil

vom 22. März, 14. Juni und 15. September 1938
in Sachen

Paul Hofer, Unterlagsböden, Basel,

Vertreter: Rechtsanwalt Walther Müller, Zürich 1,

Kläger

gegen

Euböolithwerke A.-G., Olten und Zürich,

Paul von Ins, Geschäftsführer, Olten,

Vertreter: Rechtsanwalt Dr. H. David Zürich 1,

Beklagte

betr. Patentverletzung.

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten durch die Lieferung von 719 m² Böden in die Bauten Doldertal 17/19 in Zürich das Patent des Klägers Nr. 133.735 widerrechtlich verletzt haben.
2. Den Beklagten wird untersagt, das Verfahren nach diesem Patent nachzumachen, nachzuzahlen, zu verkaufen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen, gewerbmässig zu gebrauchen und bei patentverletzenden Handlungen mitzuwirken.
3. Die Beklagten werden solidarisch verpflichtet, dem Kläger Fr. 1763.40 nebst 5 % Zins seit 14. März 1936 zu bezahlen; im Mehrbetrag wird das Rechtsbegehren 3 abgewiesen.
4. Der Kläger ist berechtigt, das Urteil nach Eintritt der Rechtskraft im Dispositiv einmal zweiseitig in der Schweizerischen Bauzeitung auf Kosten der Beklagten zu publizieren.
5. Die Gerichtskosten des Handelsgerichtes mit Fr. 478.20 werden den Beklagten zu $\frac{1}{4}$ und dem Kläger zu $\frac{3}{4}$ auferlegt und diesem Fr. 400.— Prozessentschädigung zugesprochen.
6. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Beklagten gegen das Urteil des Handelsgerichtes wurde vom Kassationsgericht Zürich abgewiesen und ihnen die Verfahrenskosten und Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 344.80 auferlegt.
7. Die gegen das Urteil des Handelsgerichtes eingelegte Berufung wurde vom Bundesgericht abgewiesen und die Beklagten zu Fr. 730.— Gerichts- und Parteientschädigung verurteilt.

Handelsgericht Abt. A Zürich

sig. Dr. Blass, Präsident
sig. Dr. Bühler, Sekretär

Kassationsgericht Zürich

sig. Dr. Guldener,
Sekretär

Schweiz. Bundesgericht I. Ziv.-Abt.

sig. Léon Robert, Präsident
sig. Welti, Sekretär

NB. Vergleiche die technischen Erläuterungen über die patentierte «Isolophon»-Konstruktion Hofer in Schweiz. Bauzeitung Bd. 97, Nr. 15, Seite 4 und 5, vom 11. April 1931 und Schweiz. Baukatalog 1931, S. 133 und 135.

Aus den Urteilsbegründungen.

Der Kläger Hofer ist der Inhaber des Schweiz. Patentes 133.735/1928, welches ein Verfahren zur Herstellung eines schalldichten und wärmeisolierenden Bodenbelages («Isolophon» genannt) betrifft, mit dem Erfindungskennzeichen, dass auf den zu belegenden Boden zunächst eine Schicht aus **losem Material** (Korkschröt, Torfmull etc.) aufgetragen, dieses festgestampft (mit einer Zwischenlage, z. B. Dachpappe abgedeckt) und darüber eine armierte, zur **Verteilung der Last** auf erstgenannter Schicht bestimmte Estrich-Deckschicht aufgebracht wird. Die Beklagten stellten ebenfalls in den Neubauten «Doldertal» Zürich Bodenbeläge der patentierten Konstruktion her. Der Erfinder Hofer, welcher sich dadurch in seinen Schutzrechten verletzt fühlte, reichte Klage wegen Patentverletzung ein. Im Prozess erhoben die Beklagten in erster Linie die Einrede der Patentnichtigkeit, indem sie behaupteten, die Erfindung sei im Hinblick auf den schon vor 1928 bekannt gewesenen Stand der Technik nicht neu und von der Fachwelt vorbenutzt gewesen. Die Beklagten machten weiter geltend, es fehle der Erfindung die originelle geistige Schöpfung und der wesentliche technische Fortschritt und es seien daher die gesetzlichen Patentanforderungen nicht gegeben.

Das Handelsgericht Zürich (dem zwei Fachrichter angehörten) bejahte indessen mit eingehender Urteilsbegründung das Vorliegen einer neuen schutzfähigen Erfindung. Dieses stellte fest: Das Wesen des patentierten Verfahrens, bezw. des mit diesem gleichzeitig geschützten Erzeugnisses (Bodenkonstruktion) charakterisiere sich als «schwimmende Platte». Dieser Begriff bringe das System des Hofer-Bodens am besten

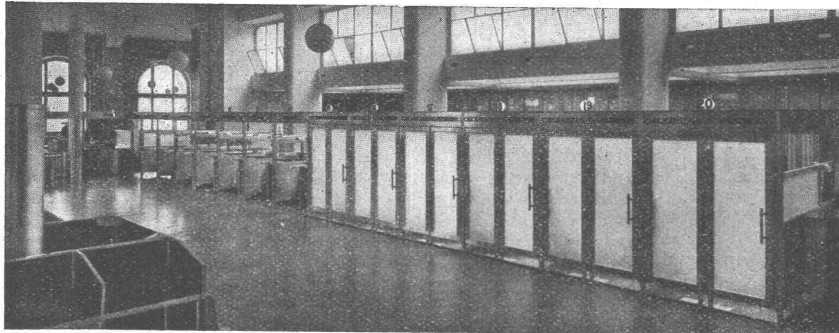
zum Ausdruck und es sei diese Bezeichnung auch in den letzten Jahren in den Fachkreisen der Baumeister und Architekten für den Hofer-Boden gebräuchlich geworden. Jede feste, starre Verbindung der verschiedenen Schichten unter sich und des Belages mit den Wänden fehle. Die Estrich-Deckschicht liege frei auf der elastischen, nachgiebigen Unterlage aus **losem Material**, welches das Gewicht der armierten Oberschicht und die darauf ruhende Nutzlast allein trage. Der Erfinder Hofer habe alle bisherigen Vorurteile überwunden und erstmals erkannt, dass die **lose Material-unterschicht** genügt, um die Schallisolationsschicht gleichzeitig zur Uebertragung der vollen Nutzlast geeignet zu machen. Mit den Gutachten Prof. Dr. Salvisberg und PD Ing. Osswald, ETH Zürich, sei das Erfindungskennzeichen, die armierte Estrich-Deckschicht, die als «schwimmende Platte» nur auf einer Unterbettung aus **losem Material** ruht und eine ganze oder teilweise Lastübertragung auf die Wände ausschliesst, erfinderisch neu und fortschrittlich in der Schall- und Wärmeisolationstechnik. Mit Recht bezeichne der Kläger sein Patent als **Kombinationserfindung**, bei der es auf das funktionelle Zusammenwirken der einzelnen Elemente (Schichten) zu einem einheitlichen Zweck ankomme. Dem Patent könne es also nicht schaden, wenn Einzelelemente als bekannt nachgewiesen seien, da nur zu untersuchen sei, ob in der Kombination als Ganzes eine neue Erfindung liege. Das Handelsgericht untersuchte, ob in einer der vielen Entgegenhaltungen der Beklagten die Kombination als solche beschrieben sei, und verneinte dies, mit der Feststellung, dass das Vorbekanntsein des einen oder andern Elementes der Konstruktion Hofer die erfinderische Funktionsverschmelzung und die neue Wirkung nach dem Klagepatent nicht offenbare. Die sachverständigen Richter erklären weiter, aus eigener Kenntnis des Standes der Technik zur Zeit der Patentanmeldung zu wissen, dass der Kläger mit seiner Erfindung etwas Neues, bisher nicht Bekanntes geschaffen habe. Die patentierte Konstruktion gewährleiste eine bisher nicht erreichte Wärme- und Schallisolation. Auch PD Ing. Osswald habe festgestellt, dass die Isolophon-Bodenbeläge bei den von ihm unternommenen Versuchen mit verschiedenen Systemen die besten Resultate ergeben haben. Die mit der Klageerfindung erzielte wirksame **Schall- und Wärmeisolation** bei gleichzeitiger Riss- und Bruchsicherheit falle als erheblicher Fortschritt umsomehr ins Gewicht, sagt das Urteil, als angesichts der modernen leichten Bauweise die Frage der Isolationstechnik eine immer grössere Rolle spiele. Auch die Originalität des Erfindungsgedankens sei gegeben, was schon daraus hervorgehe, dass, so sehr das Problem seit vielen Jahren drängte und so viele verschiedene Konstruktionen versucht wurden, die Lösung, die die Kombination des Klägers charakterisiert, erst so spät gefunden wurde. Die Konstruktion der «schwimmenden Platte», so einfach sie hinterher ausschauen möge, lag nicht derart nahe, dass deren Auffindung nur eine handwerksmässige Fortbildung des bereits Bekannten darstelle, die schon dem gut ausgebildeten und geschickten Fachmann möglich gewesen wäre. Die Originalität des Erfindungsgedankens (Erfindungshöhe) neben dem **erheblichen technischen Fortschritt** wurde daher bejaht. Die Richtigkeit dieses Entscheides über Neuheit und Erfindungscharakter des klägerischen Bodenbelages wurde auch dadurch bestätigt erklärt, dass der Kläger in den neuheitsprüfenden Auslandsstaaten, wie Deutschland, Oesterreich, England, Amerika, gleichlautende Schutzrechte erhalten hat.

Die Patentgültigkeit wurde mit diesen Erwägungen bejaht und die Verletzungsklage gutgeheissen. Die Gerichte bewilligten auch die Urteils publikation, weil Patentverletzungshandlungen, wie sie sich die Beklagten zuschulden kommen liessen, in den massgebenden Fachkreisen eine Unsicherheit über den Bestand des verletzten Patentes hervorrufen; die Fachwelt interessiert sich daher jeweils auch für den Ausgang solcher Patentprozesse. Zwecks Wiedergutmachung des vom Kläger erlittenen Schadens, zur Abklärung der von den Beklagten zu verantwortenden Unsicherheit und zur Verhinderung weiterer Schädigungen ist daher die öffentliche Bekanntmachung des Urteils als unerlässlich zugesprochen worden.

Das Kassationsgericht Zürich und das Schweiz. Bundesgericht wiesen die von den Beklagten gegen dieses Urteil ergriffenen Rechtsmittel zurück.

Die «Isolophon»-Bodenkonstruktion Hofer, deren Hauptmerkmal in der auf einer losen Material-Unterschicht ruhenden «schwimmenden Platte» nunmehr als patentgeschützt auch gerichtlich festgestellt ist, darf nach dem Urteil weder von einem Unternehmer ohne Erlaubnis hergestellt werden, noch darf der Architekt zu solchen Patentverletzungshandlungen anstiften oder dabei mitwirken und deren Begehung begünstigen oder erleichtern, noch darf der Bauherr bei eigener Verantwortung den patentierten Hofer-Boden widerrechtlich gebrauchen und herstellen lassen (Urteilsdispositiv 2).

Rechtsanwalt Walther Müller.



Fraumünsterpost Zürich

Schalteranlagen

in Stahl, Bronze, Leichtmetallen

Scheren- u. Rollgitter

Stahlrollladen
Sonnenstoren

Metallfenster u. -Türen

Pendeltüren
Vordächer

Kipp-, Klapp- u. Einschiebtore

Stahlmöbel „ERGA“

GAUGER & CO.

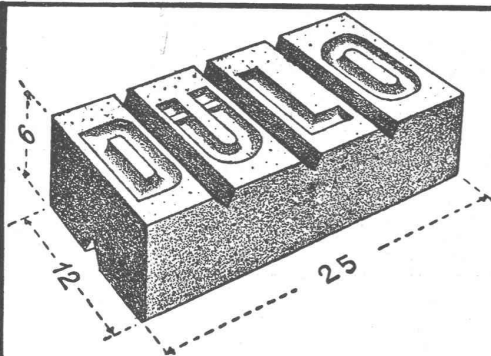
ZÜRICH 6

DÜLO

Lotzwiler
Dübelsteine

gesetzlich
geschützt

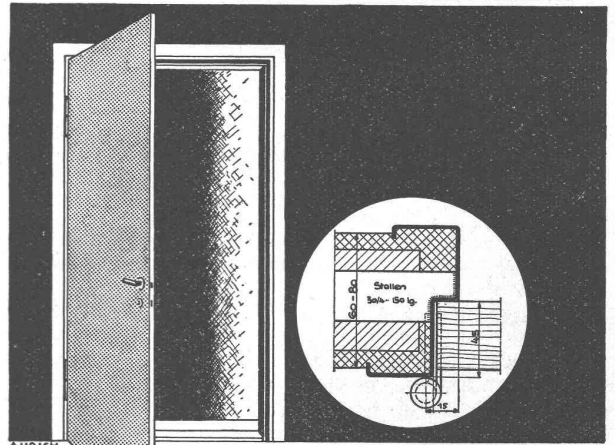
Ständige Ausstel-
lung: „Schweizer
Baumuster-
Centrale, Zürich,
Talstrasse 9.



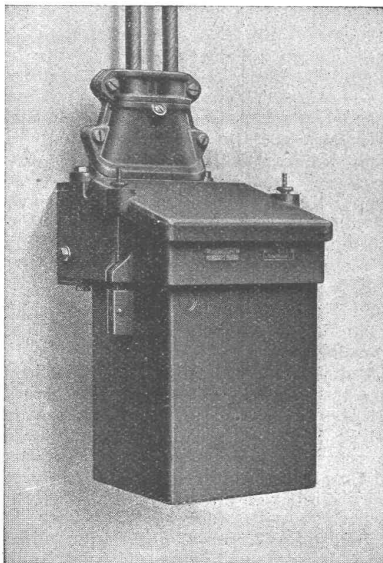
Nagelbar, schraubbar, volumenbeständig, binden mit dem Mörtel ab. Unterteilbar in $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Steine. Säurefrei. Beste Befestigungs-Hinterlage für Schreinerarbeiten. Speziell zum Versetzen im Eisenbeton für die Befestigung von Lattenrosten, Rohrleitungen etc.

Schweiz. Drahtziegelabrik A.-G., Lotzwil.

TÜRZARGEN



GEILINGER U. CO.
EISENDAU-WERKSTÄTTEN
WINTERTHUR



Dreipol-Oelschutz

Carl Maier & Cie., Schaffhausen

Fabrik elektrischer Apparate und Schaltanlagen

Starkstromapparate für Hoch- und Niederspannung

Schaltanlagen für Kraftwerke und Unterstationen

Motorschutzschalter

Installations-Selbstschalter

Industrie-Steckdosen

Licht- und Kraftverteilkasten

Paketaus- und umschalter

Gekapselte Verteilanlagen

Rolladen Stoffstoren
Jalousieladen Kipptore
Stahlpanzerrolladen
„Rolador“



Rolladenfabrik
A. Griesser A.G. Aadorf

FILIALEN:

BASEL: Thiersteinallee 62 Tel. 298 49
BERN: Brunnmattstrasse 15 Tel. 292 61
LAUSANNE: Bd. de Grancy 14 Tel. 332 72
ZÜRICH: Militärstrasse 108 Tel. 373 98

Mars-Lumograph

J.S. STAEDTLER
MARS-BLEISTIFFFABRIK
NÜRNBERG

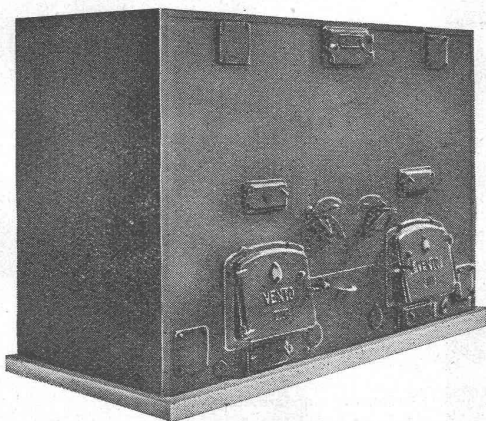
Der einzige
LICHTPAUSSTIFT
mit lichtabsorbierendem Zusatz
SCHWEIZER PATENT № 156158

*Natürlich auch
der Stift
zum Schreiben und
Stenographieren*

Generalvertretung für die Schweiz:
Ernst Rappolt, Zürich 7, Freiestr. № 68

von ROLL Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke
EISENWERK KLUS **KLUS**
(SOLOTHURN)

Kluser-Zentralheizungs-Material



VENTO - Kessel

Die modernen HELIOS-Radiatoren

gefällige solide Form; geringer Wasserinhalt; rasche Aufheizung

Die bewährten gusseisernen Gliederkessel „CLUS“

für Warmwasser, Heisswasser und Dampfheizung in Grössen von 0,7 bis 55 m² Heizfläche, bekannt unter dem Namen PYROVAS, THERMOVAS, NEOVAS

Der halbautomatische VENTO-Kessel

zur Verfeuerung billiger Brennstoffe, wie feinkörnigen Anthrazit, Koks oder Magerkohle

Wärmeplatten, Wärmeschränke, Wärmetische, Leimwärmer, Abluftklappen, Abluftgitter, Rippenrohre, Formstücke, Flanschen, u. s. w.

Kluser Armaturen

aus Edalguss, Stahlguss, Bronze oder Speziallegierungen, für Kaltwasser, Heisswasser, Dampf, Benzin, Petrol, Oel, Leuchtgas, Säuren, Laugen, pulverige und breiartige Stoffe.

S-Ventile, Bogen- u. Freistrom-Ventile, Durchgangs- u. Eck-Rückschlagventile, Kolbenventile, Sicherheitsventile, Kondenswasserableiter, Filter, Keilschieber, usw. ELKINGTON-Schachtabdeckungen

norm Stahl-Rolladenkasten

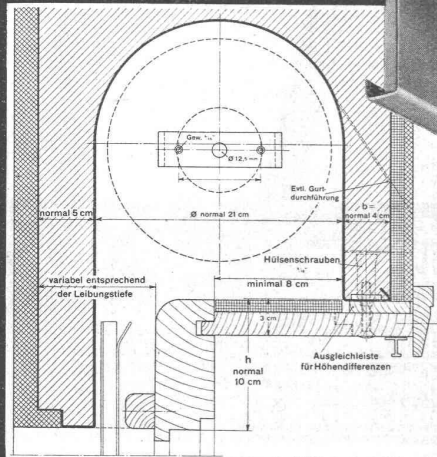
Welche Vereinfachung
im Bauvorgang!

Welche Sicherheit
der richtigen Ausführung!

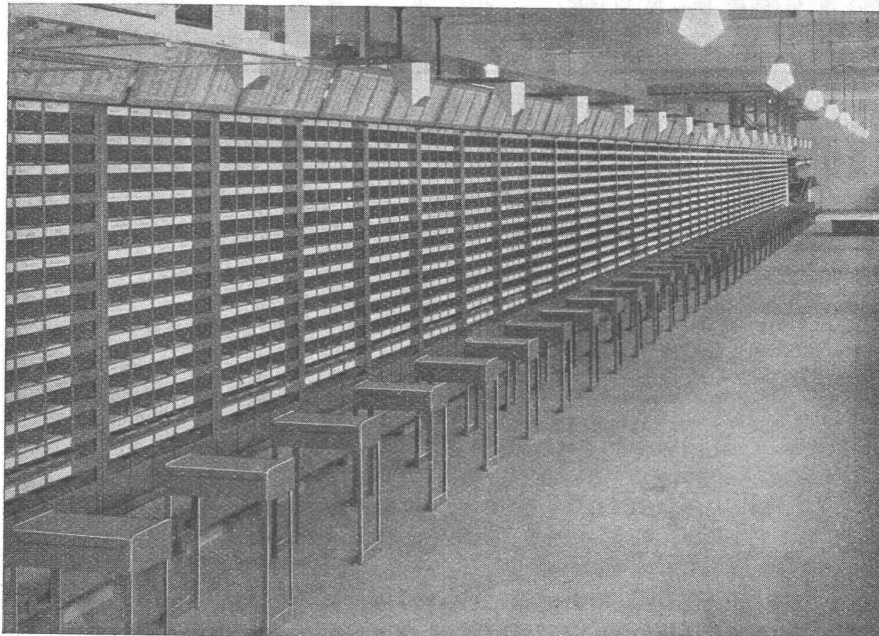
Welch' saubere und billige Lösung
für den Rolladensturz!

Kurze Lieferfrist.

Verlangen Sie
unsere ausführlichen
Prospekte und Referenzen.



Metallbau AG
Zürich-Albrieden Tel. 70.677



§
SIEMENS
BRIEFVERTEIL-
ANLAGEN

für Postämter
jeden Ausmasses

Teilansicht der Grossbriefabfertigung
Postamt Berlin SW 11

SIEMENS ELEKTRIZITÄT SERZEUGNISSE AG

ABT. SIEMENS & HALSKE

ZÜRICH, TEL. 5 36 00 · LAUSANNE, TEL. 3 22 32

BERN, TEL. 2 36 36